

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

98. Stück, 24.04.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. April 1928.) 98. Stück.

Inhalt:

- Nr. 145. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1928, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.
 Nr. 146. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1928, betreffend Änderung der Landtagswahlordnung.
-

Nr. 145.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Oldenburg, den 21. April 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 und der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, vom 17. April 1925, wird wie folgt abgeändert:

I.

Im § 7 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Stimmbezirk“ in Klammern die Worte „(auch in Kranken-

und Pflegeanstalten, wenn sie eigene Stimmbezirke bilden, § 9a)" hinzugefügt.

II.

Hinter § 9 wird folgender § 9a eingeschaltet:

„Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, können ein oder mehrere eigene Stimmbezirke gebildet werden.“

III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Zimmermann.

Nr. 146.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Landtagswahlordnung.

Oldenburg, den 21. April 1928.

Die Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtag vom 14. September 1921 in der Fassung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Landtagswahlordnung, vom 17. April 1925 wird auf Grund des § 22 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921, der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, und des Gesetzes vom 21. April 1928, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, wie folgt geändert:

I.

§ 44 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Sind für Kranken- und Pflegeanstalten ein oder mehrere eigene Stimmbezirke gebildet worden (§ 9a Landtagswahlgesetz), so darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung ermitteln ließe.“

II.

Hinter § 47 wird unter der Ueberschrift „4. Wahlverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten“ folgender neuer § 47a eingeschaltet:

„Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet (§ 9a Landtagswahlgesetz), so wird die Abstimmung nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörden fordern von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis über die voraussichtlich vor der Wahl nicht aus der Anstalt zu entlassenden Wahlberechtigten, stellen Wahlscheine für sie aus und übersenden sie den Anstaltsleitungen.

2. Die Wahlvorsteher (§ 7 Landtagswahlgesetz) tragen für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen nicht in dem Stimmbezirk wahlberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen Anstalten eines solchen Stimmbezirks verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes aufgestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, wohin die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Wahl in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene

Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

4. Die Bildung von Stimmbezirken, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Wahl bekannt zu geben, ebenso dem Wahlkommissar.

5. Das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.

6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter tunlichst gewährleistet wird.

7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Wahlen.

III.

Im § 50 Abs. 2 wird hinter Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 9a Landtagswahlgesetz) dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.“

IV.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. D r i e v e r.

Z i m m e r m a n n.